

Bekanntmachungssatzung

der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

vom 04.02.1999 mit eingearbeiteten Änderungen vom 27.06.2003, 26.03.2015, 29.02.2018
sowie 31.01.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl S. 301) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.01.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Form von öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen der Stadt Aue-Bad Schlema, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind Verordnungen, Satzungen und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben, soweit durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Form der Bekanntmachung

(geändert am 27.06.2003, 26.03.2015, 29.02.2018)

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Abdruck im „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit ihrem vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 31.05.1996 außer Kraft.

ausgefertigt am: 04.02.1999

Wetter
Beauftragter für die Stadt Aue
zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

Zusammenstellung der Bekanntmachungssatzung vom 04.02.1999 mit den Änderungen vom 27.06.2003, 26.03.2015, 29.02.2018 sowie 31.01.2019.

Aue-Bad Schlema, den 31.01.2019

Möckel
Amtsverweser

Siegel